

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

160. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 7. Mai 2013

Antrag 08

Verjährung von Ansprüchen

Die Arbeiterkammer Wien spricht sich für eine längere Geltendmachungs- und Verjährungsfrist von Ansprüchen des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin bei grober Verletzung der Fürsorgepflicht durch den Dienstgeber/die Dienstgeberin, wie z.B. bei Mobbing oder Burn-Out infolge Arbeitsüberlastung aus.

Der Dienstgeber/die Dienstgeberin ist durch die gesetzliche Fürsorgepflicht dazu angehalten, die Arbeitsbedingungen für den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin in seinem/ihrem Betrieb so zu gestalten, daß diese/r keine gesundheitlichen Schäden (physische und psychische Schäden) durch seine/ihre Arbeitstätigkeit erleidet. Leider ist diese Fürsorgepflicht des Dienstgebers/der Dienstgeberin nicht streng und exakt genug im Gesetz ausgeführt, und es kommt immer wieder vor, daß der Dienstgeber/die Dienstgeberin seine/ihre Fürsorgepflicht schwer vernachlässigt und dafür nicht zur Verantwortung gezogen wird.

Darüber hinaus ist es z.B. bei schweren Erkrankungen infolge Mobbing oder Burn-Out durchaus zu erwarten, daß der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin so schwer geschädigt ist, daß er/sie oft Jahre benötigt, um wieder soweit hergestellt zu sein, daß er/sie seine/ihre Rechte und ev. Schadenersatzansprüche auch in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann. Ist aber die Geltendmachungs- bzw. Verjährungsfrist abgelaufen, kann der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin auch bei schweren gesundheitlichen Schäden keinen Schadenersatz mehr einfordern.

Die AK Wien fordert daher, bei der Verletzung der Fürsorgepflicht bei Mobbing oder Burn-Out des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin eine entsprechend lange Geltendmachungs- und Verjährungsfrist von mindestens zehn Jahren oder mehr bezüglich der Ansprüche des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin.